

an aller Berechtigung fehlt, wie denn auch die Staatsgewalt der auf Erwerb gerichteten Beschäftigung nicht dem Gewerbestand angehöriger Staatsangehörigen an Sonn- und Festtagen weitere Schranken zu ziehen, als sie aus religiösen Gründen geboten erscheinen, unmächtig ist.“ Die Handelskammer zu Straßburg i. E. sagt: „Der Hauptpunkt in dieser allgemeinen Frage besteht darin, daß die Freiheit des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber gewahrt werde, mit anderen Worten, daß letzterer nicht zwingende Maßregeln gebrauchen könne, um den Arbeiter zur Sonntagsbeschäftigung anzuhalten. Dieser Hauptgrundsatz der individuellen und der Gewissensfreiheit ist durch den § 105 der Gewerbe-Ordnung festgestellt; unseres Erachtens soll sich der Gesetzgeber hierauf beschränken und es den Sitten und dem Einflusse der Religion überlassen, die Sonntagsruhe zur Geltung zu bringen. Wollte man auf dem Wege der Reglementirung vorgehen, Grenzen aufstellen zwischen der erlaubten und der verbotenen Arbeit, je nach den Gewerben und nach den Zeit- und Ortsumständen Ausnahmen bestimmen, so wäre dies eine Aufgabe, die der Gesetzgeber nicht vollbringen könnte und die er den Localbehörden vorbehalten müßte; aber Arbeitsbewilligungen von der Verwaltung oder von der Polizei abhängig zu machen, würde oft zu Mißbräuchen und zu einem inquisitorischen Regime führen, gegen welches die öffentliche Meinung sich sträuben würde.“

Der Vorsitzende des Arbeiterbildungsvereins zu Cassel hat „durch Besprechungen und Berathungen mit den verschiedensten Arbeitergruppen der Vereinsmitglieder“ die Ueberzeugung gewonnen, daß die Mehrzahl der Mitglieder sich gegen ein absolutes Verbot der Sonntagsarbeit entschieden ablehnend verhält,

1. „weil dadurch zahllose Geschäfte und Arbeitnehmer geschädigt würden,“

2. „weil, wenn das beabsichtigte Gesetz wirklich zustande kommen sollte, dasselbe nach den gegebenen industriellen und gewerblichen Verhältnissen, wie sich dieselben eben in Deutschland gestaltet haben, so viele Ausnahmen bezüglich der Sonntagsarbeit zulassen müßte, daß die Regel des Gesetzes vorzugsweise in Ausnahmen bestehen würde,“

3. weil die Ausführung eines solchen Gesetzes eine zahllose Menge Aufsichtsbeamte erfordern würde,“

4. „weil als unerbittliche Consequenz diesem Gesetz der von der Socialdemokratie geforderte Normalarbeitstag und der Normalarbeitslohn folgen müßte,“

5. „weil die die Sonntagsarbeit betreffenden Paragraphen der Gewerbegesetzgebung vollständig genügen.“

Mit der Anweisung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an die Polizeibehörden, vom 24. Juni 1884, sind die Handelskammern Düsseldorf, Wesel, M.-Gladbach, Lennep und Elberfeld einverstanden; der Verein deutscher Eisenhüttenleute äußert sich über dieselbe wie folgt: „Hinsichtlich der von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf unter dem 24. Juni 1884 erlassenen Anweisung an die Ortspolizeibehörden, betreffend die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken, erkennen wir an, daß in derselben — abgesehen von einigen Einwüfen — gleichmäÙig für die Sonntagsruhe des Arbeiters und für die Wahrung der Interessen der Industrie gesorgt ist. Unser Hauptbedenken besteht darin, in welcher Weise dieselbe sich zu dem stetigen Fortschritt und den damit verbundenen Aenderungen der Technik stellen wird, beziehungsweise inwieweit Wechsel in der Betriebsführung eines Gewerbebezugs — und solcher müssen die Unternehmer täglich gewärtig sein, falls sie auf der Höhe der Fabrication sich halten wollen, — in der Anweisung Berücksichtigung finden werden. In unserm Gutachten vom 3. December 1883 findet sich angedeutet, in welchem erheblichem Maße im Laufe weniger Jahre die Betriebsführung im Eisenhüttenwesen durch die Fortschritte der Technik beeinflusst wird.“

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Saarindustrie spricht sich folgendermaßen aus: „Was die uns zur Begutachtung zugewiesene Anweisung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf anlangt, so möchten wir gegen dieselbe vor Allem geltend machen, daß die Gestattung der Sonntagsarbeit „auf unbestimmte Zeit“ für solche Betriebe, welche dieselbe nicht entbehren können, nicht ausreichend erscheint; solche Betriebe können vielmehr verlangen, daß ihnen diese Berechtigung fest und dauernd eingeräumt werde.“

„Es bezieht sich das ganz besonders auf die Vorschrift jener Anweisung, wonach in sämtlichen Betrieben, in welchen die Nacharbeit generell üblich ist, dieselbe in den Nachtstunden an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr Mitternacht bis 6 Uhr Vormittags und von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternacht nur bis auf weiteres zulässig sei. Wir glauben, daß alle solchen Betriebe unbedingt berechtigt sein müssen, die Sonntagsruhe nur von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends eintreten zu lassen, einmal weil bei der Feuerindustrie ein Stopfen der Oefen über die Dauer von 12 Stunden hinaus, namentlich im Winter, undurchführbar ist und dann, weil das Verbot der Sonntagsarbeit in den Nachtstunden alle diese Betriebe zwingen müßte, ihren Schichtwechsel auf Mitternacht zu verlegen. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß dies, nicht bloß an Sonntagen, mit einer geregelten Disciplin, ja mit der öffentlichen Sicher-